



Ergänzende Bedingungen

des Markt Obernbreit

für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden
mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Anlage zur StromGVV)

1. Erweiterung und Änderung von Anlage und Verbrauchsgeräten

Der Kunde ist verpflichtet, im Falle des § 7 StromGVV (Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten) Angaben über Art, Anzahl und Anschlusswert der Stromanlage mitzuteilen.

2. Entgelte, Abrechnung und Zahlung

2.1. Der Stromverbrauch wird aufgrund der Angaben der Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers jährlich (zum Stichtag 31.12.) abgerechnet.

2.2. Die Allgemeinen Preise Strom ergeben sich aus dem Preisblatt „Allgemeine Preise der Grundversorgung Strom“ in der jeweils gültigen Fassung.

2.3. Preise, die pro Jahr oder pro Monat erhoben werden, werden je angefangenen Tag taggenau berechnet.

2.4. Der Kunde begleicht die fälligen Zahlungen ohne weitere Aufforderung zu den auf der Rechnung ausgewiesenen Terminen fristgerecht über die Teilnahme am Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigung) bzw. durch Überweisung auf das bekannte Konto des Markt Obernbreit. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Barzahlung

2.5. Dem Kunden werden für Mahnung, Rücklastschrift, Unterbrechung der Versorgung und Wiederherstellung der Versorgung Entgelte gemäß „Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen des Markt Obernbreit zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)“ in Rechnung gestellt.

3. Haftung für Versorgungsschäden

Die Haftung des Markt Obernbreit für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, oder es sich dabei um Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadenersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden können.

4. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen der Bedingungen ungültig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung der Bedingung so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck weitmöglichst erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung der Bedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

5. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 03.05.2007 in Kraft.